

Das Regierungspräsidium Dresden als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 Stiftungsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit in Stiftungsangelegenheiten vom 12.12.1997 (SächsGVBl. Nr. 1/1998 S. 4) bestätigt hiermit, daß die

## **Sammelstiftung der Stadt Zittau**

mit Sitz in Zittau die nach § 30 Stiftungsgesetz geforderten Voraussetzungen zum Fortbestehen der Stiftung erfüllt hat.

Nach § 40 der Demokratischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zittau in ihrer 11. (37.) Sitzung am 18. November 1949 folgende

## **S a t z u n g**

für die unter Verwaltung der Stadt Zittau stehende

## **Sammelstiftung**

beschlossen:

### § 1

In Ausführung des Gesetzes über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen vom 25. Februar 1948 (GVBl. Land Sachsen S. 137) werden die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftungen, die bisher unter Verwaltung oder Aufsicht des Stadtrates Zittau standen, zu einer Sammelstiftung zusammengelegt.

### § 2

Mit der Zusammenlegung hören die einzelnen Stiftungen zu bestehen auf, ohne daß ein Heimfallrecht im Sinne von § 88 BGB begründet wird. Die dem bisherigen Stiftungszweck dienenden Vermögensgegenstände und die aus dem Stiftungsvermögen zu berichtigenden Verbindlichkeiten gehen ohne Liquidation auf die Sammelstiftung über. Die Berichtigung der Grundbücher und Register erfolgt auf Antrag des Stiftungsvorstandes der Sammelstiftung.

### § 3

1. Die Stiftung führt den Namen Sammelstiftung der Stadt Zittau.
2. Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Zittau.

### § 4

Die Sammelstiftung darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder fürsorgliche Zwecke verfolgen.

### § 5

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Vermögen der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Stiftungen und etwaigen neuen Zuwendungen. Das Stammvermögen soll nicht verringert werden. Etwaige Verluste sind möglichst bald aus den Erträgen wieder aufzufüllen.

## § 6

1. Von den Stiftungserträgen sind zunächst etwaige Steuern und Abgaben zu bestreiten sowie durch die Verwaltung bedingte bare Auslagen zu ersetzen. Ferner ist ein angemessener Betrag zur Auffüllung etwaiger Verluste des Stammvermögens (§ 5) abzuzweigen.
2. Die verbleibenden Stiftungserträge sind für kulturelle und soziale Zwecke nach den Beschlüssen des Hauptausschusses durch den Stiftungsvorstand zu verwenden.

## § 7

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Hauptausschusses als Stellvertreter.

Der Stiftungsvorstand ist an die Entscheidungen des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zittau gebunden.

Auf Antrag einer Fraktion sind der zuständige Dezernent für das Volksbildungswesen oder für das Sozialwesen, gegebenenfalls auch der zuständige Ausschuss zu hören.

## § 8

Die Kassenverwaltung obliegt der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Zittau und die Rechnungsprüfung der Finanzkontrolle und Revisionsabteilung der Stadtgemeinde Zittau.

## § 9

1. Zur Auflösung der Sammelstiftung oder zur Abänderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
2. Der im § 4 bestimmte Stiftungszweck muß gewahrt bleiben.
3. Bei einem etwaigen Erlöschen der Sammelstiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Zittau und ist ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## § 10

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 15.12.1950 in Kraft.

Zittau, den 30. Dezember 1950.

Der Stadtrat  
gez. Donath  
Bürgermeister

Siegel

Die Stadtverordneten  
gez. Müller  
Vorsteher

Die Fassung berücksichtigt die Satzung vom 18. November 1949 und den 1. Nachtrag vom 30. Dezember 1950.

Für die Richtigkeit der Angaben:

**M. Frei**  
Amtsleiter

Anlage gemäß § 1

Änderung der Anlage 1 zur

## **S a t z u n g**

über die

### **Sammelstiftung der Stadt Zittau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zittau hat in ihrer 3. (41.) Sitzung am 31. März 1950 beschlossen:

1.

Das als Anlage 1 der Satzung über die Sammelstiftung der Stadt Zittau am 18. November 1949 beigefügte Verzeichnis der einzelnen überführten Stiftungen wird aufgehoben.

2.

Als Anlage 1 tritt folgendes neue Verzeichnis:

„Anlage 1 gemäß § 1 der Sammelstiftungs-Satzung

I. Stiftungen mit verfügbaren Vermögenswerten.

a) Familienstiftungen.

Plehn-Stiftung  
Görling-Stiftung  
Just-Stiftung  
v.Kohlo-Stiftung  
Hefter-Stiftung

Herrmann-Stiftung  
Fritzsche-Stiftung  
Kleych-Stiftung  
Winkler-Stiftung  
Müller-Hirt-Stiftung

b) Schulstiftungen.

Stadtschulfonds  
Ferienkoloniefonds  
Lola-Stiftung  
gemeinsame Hochschulstipendien -  
Stiftung  
Möller-Stiftung  
Stoll-Stiftung  
Hartig-Stiftung

Stipendien-Stiftung der Stadt Zittau  
a) Gymnasium  
b) Oberschule für Jungen  
c) Städt. Höh. Handelsschule  
d) Handwerker- und Gewerbeschule  
e) Oberschule für Mädchen  
f) Knabenberufsschule  
g) Lehrerinnen-Seminar  
h) Mädchenberufsschule  
i) Textilfachschule  
k) Volksschulen

c) Fürsorgestiftungen

Erweiterte Brückner-Stiftung  
Gotteskastenstiftung  
Herzog-Vollhardt-Stiftung

Jubiläumsstiftung des Vereins jun-  
ger Kaufleute  
Legatenkasse

## II. Stiftungen mit eingefrorenen Vermögenswerten.

### a) Familienstiftungen

Maschwitz-Stiftung  
Maskus-Stiftung

Naso-Rosenhain-Stiftung

### b) Schulstiftungen

Rudolf-Pretzsch-Stiftung der Schliebensschule (Milchfrühstück)  
Textilfachschul-Stiftung  
Josef-Krause-Stiftung  
Josef-Krause-Stiftung zur Erhaltung und Pflege der Grabstätte der Stifter  
Kammerrat-Guido-Reiche-Stiftung  
Professor-Pipo-Stiftung  
Emil-Spindler-Stiftung  
Hermann-Engelhardt-Gedächtnis-Stiftung  
Benno-von-Mücke-Stiftung  
Reinhard-Winkler-Gedächtnis-Stiftung für die Hand.u.Gewerbeschule  
Stipendienstiftung der Städt.Höh.Handelslehranstalt  
Rudolf-Arends-Stiftung  
Jubiläumsstiftung des Altherrenbundes der Zittauer Bauhütte  
Rudolf-Haensel-Stiftung für das Gymnasium  
Stipendienstiftung ehem. Schüler des Gymnasiums  
Jubiläumsstiftung 1886 ehem. Schüler des Gymnasiums  
Senator-Just'sche Prämien-Stiftung  
Jubiläums-Stiftung 1936 der Elternschaft der Schüler des Gymnasiums  
von Tschammer- und Körner-Spende  
Gymnasiasten-Unterstützungskonto beim Gymnasium Zittau  
Jubiläumsgabe der Discipuli quondam Zittaviensis  
Rechtsanwalt-Dr.Bechert-Stiftung  
Georg-Hesse-Stiftung  
Helmut-Meyer-Stiftung  
Brückner-Stiftung des staatlichen Gymnasiums  
Neumann-Stiftung  
Kannegießer-Stiftung  
Seidel-Stiftung  
Woldemar-Ellmer-Stiftung  
Günter-Haase-Stiftung  
Hans-Dieter-Dreßler-Spende  
Hans-Eberhard-Jähne-Stiftung  
Einweihnungs-Stipendien-Stiftung ehem. Schüler des Realgymnasiums  
Gefallenen-Gedächtnis-Stiftung des Realgymnasiums Zittau  
Jubiläums-Stiftung von 1905 des Realgymnasiums  
Rektor-Schütze-Stiftung  
Erwin-Winkler-Stiftung  
Wolfgang und Rudolf-Schube-Stiftung  
Reinhard-Winkler-Gedächtnis-Stiftung für das Realgymnasium  
Malermeister-Fröhlich-Stiftung  
Jubiläums-Stiftung 1938 der Oberschule für Mädchen  
Guido-Meister-Stiftung  
Haberkorn-Stiftung  
Heinrich-Becker-Stiftung  
Theodor-Häbler-Stiftung

c) Fürsorgestiftungen

F.A.Bernhardt-Stiftung  
Erweiterte Gerber-Stiftung  
Herrmann-Schubert-Stiftung  
Isidor-Stephanus-Stiftung  
Günter-Wäntig-Stiftung  
Hermann-Schneider-Stiftung  
Waisenfonds  
Allgemeiner Wohlfahrtsunterstützungs-Fonds  
Gebrüder-Moras-Stiftung  
Max-Weber-Stiftung

Zittau, den 31. März 1950.

Der Stadtrat  
Unterschrift unleserlich  
Oberbürgermeister.

Siegel

Die Stadtverordneten  
Unterschrift unleserlich  
Vorsteher.